

V. Die Prüfung der Instruktion und der Vollmacht der Bundesratsbevollmächtigten.

Unbestritten ist, daß der Bundesrat die Rechtsgültigkeit der Vollmacht seiner Mitglieder zu prüfen hat, mindestens dann, wenn irgend welche Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit bestehen. Eine ausdrückliche Bestimmung der Reichsverfassung hierüber fehlt, doch ergibt es sich aus der Natur der Sache und ist nur eine Anwendung der allgemeinen Rechtsregel, daß jeder, der von einer Vollmacht Gebrauch macht, sich gefallen lassen muß, daß die Person oder Körperschaft, der gegenüber die Vollmacht wirksam werden soll, zunächst deren Rechtsgültigkeit nachprüft. Dabei kann der Bundesrat genötigt werden, zu Thronfolge- und Regentenschaftstreitigkeiten Stellung zu nehmen, wenn Zweifel gegen die Legitimation des Kronprinzenkandidaten bestehen, der die Befugnis in Anspruch nimmt, Bundesratsbevollmächtigte zu ernennen.

Die als gültig anerkannte Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zu jeder Meinungsäußerung im Bundesrate. Der Bundesrat hat weder das Recht noch die Pflicht die Instruktion nachzuprüfen, weder die Frage, ob der Bevollmächtigte überhaupt eine Instruktion hat, noch die Frage, ob die Instruktion mit dem abgegebenen votum übereinstimmt. Denn das votum ist für den Bundesrat maßgebend, auch wenn es nicht der Instruktion entspricht. Die Instruktion ist nur von Bedeutung für das Verhältnis zwischen der Staatsregierung und ihren Bevollmächtigten. Letztere sind für die Beobachtung der Instruktion nur ihrer Regierung verantwortlich; ebenso Laband I S. 227, Fern I S. 138, Meyer § 123 S. 432, Arndt S. 92, v. Adame I S. 204, v. Seuffel S. 139.

Artikel 8.

Der Bundesrat bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1. für das Landheer und die Festungen;
2. für das Seewesen;
3. für Zoll- und Steuerwesen;
4. für Handel und Verkehr;
5. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6. für Justizwesen;
7. für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. In dem Ausschusse für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrate gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrates resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.